

Telefon: 233 - 22555
Telefax: 233 - 24235

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Lokalbaukommission
PLAN IV/10

Bäume in München 1

Genehmigungsstopp bei ungenehmigten Grundstücksrodungen

Antrag Nr. 14-20 / A 05999 von Herrn StR Frieder Vogelsgesang, Herrn StR Sebastian Schall, Herrn StR Sven Wackermann vom 27.09.2019, eingegangen am 27.09.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 20 – 26 / V 01849

Anlage:
Antrag Nr. 14-20 / A 05999 vom 27.09.2019

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 03.02.2021 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Stadträte Frieder Vogelsgesang, Sebastian Schall, und Sven Wackermann haben am 27.09.2019 den anliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 05999 gestellt.

Einer mit Schreiben vom 11.02.2020 beantragten Fristverlängerung bis 30.09.2020 zur Erledigung des Antrages Nr. 14-20 / A 05999 wurde zugestimmt.

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Nr. 11 der Geschäftsordnung des Stadtrats, da die Angelegenheit zwar nicht auf einen Stadtbezirk begrenzt ist, aber auch keine grundlegende oder weitreichende Angelegenheit berührt wird.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zum Antrag Nr. 14-20 / A 05999 wie folgt Stellung:

Der Vorschlag, dass sich illegale Rodungen auf das Baugenehmigungsverfahren auswirken sollten, wurde bereits mit dem Beschluss „Baumschutz in der Landeshauptstadt München“, Sitzungsvorlagen Nr. 14 – 20 / V 16921 in der Vollversammlung des Stadtrats am 18.12.2019 behandelt.

Dort wurde ausgeführt, aus welchen Gründen dem Antrag gemäß der aktuellen Gesetzeslage leider nicht entsprochen werden kann. So heißt es im Beschluss: "Das Zurückstellen von Bauanträgen oder gar der Entzug von Baurecht als Konsequenz für illegale Baumfällungen wäre weder mit dem Baugenehmigungsverfahren gemäß der Bayerischen Bauordnung vereinbar, noch sieht das Ordnungswidrigkeitenrecht derzeit solche Sanktionierungen vor.

Nach Art. 68 Abs. 1 S.1 Hs.1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Es besteht

also grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung, wenn das Vorhaben im Einklang mit den Vorschriften des Prüfprogramms steht. Steht der Bauaufsichtsbehörde ein Ermessen zu, was typischerweise bei der Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen oder Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften der Fall ist, ist der Anspruch des Bauherrn auf ordnungsgemäße Ermessensausübung gerichtet. Jedoch sind auch hier in die Ermessensüberlegungen ausschließlich städtebauliche und bauordnungsrechtliche Belange einzustellen. Andere Erwägungen, wie die Sanktionierung vorangegangener Verstöße gegen die Baumschutzverordnung, scheiden hingegen aus. Eine verzögerte Bearbeitung könnte vielmehr eine Amtspflichtverletzung seitens der Bauaufsichtsbehörde gegenüber der Antragstellerin/Bauherrin bzw. dem Antragsteller/Bauherrn darstellen.

Die Ahndung von Verstößen gegen die Baumschutzverordnung ist grundsätzlich Aufgabe des Ordnungswidrigkeitenrechts. Als Sanktion ist die Verhängung eines Bußgeldes festgelegt. Bei Verstößen gegen die Baumschutzverordnung als Nebenstrafe das Baurecht einzuschränken, ist rechtlich nicht vorgesehen."

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde im genannten Stadtratsbeschluss vom 18.12.2019 beauftragt, mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (BayStMB) Kontakt aufzunehmen und auf eine entsprechende Gesetzesänderung hinzuwirken. Dies erfolgte mit Schreiben vom 01.09.2020 an das BayStMB und zudem an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV). Gleichzeitig wurde zu einem Expertengespräch zwischen Fachleuten des Ministeriums und Fachleuten des Referats für Stadtplanung und Bauordnung eingeladen, um mögliche Wege zu einem effektiveren Baumschutz zu besprechen. Das BayStMB hat mit Schreiben vom 16.09.2020 geantwortet. Frau StMI Schreyer sieht die Möglichkeit, als Folge illegaler Baumfällungen Baurecht zu entziehen, kritisch und insbesondere im Hinblick auf das Eigentumsgrundrecht schwer umsetzbar. Das StMB wird sich aber an Gesprächen gerne beteiligen. Eine Antwort des BayStMUV steht noch aus.

Zusätzlich wird zum Themenkomplex „Baumschutz in der Landeshauptstadt München“ ein Sammelbeschluss erarbeitet, in dem diese Thematik im Kontext umfassend behandelt wird. Dieser Beschluss ist für das 1. Quartal 2021 vorgesehen.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 05999 der Herren Stadträte Herren Stadträte Frieder Vogelsang, Sebastian Schall, und Sven Wackermann vom 27.09.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor. Die Bezirksausschüsse des 1. bis 25. Stadtbezirkes haben jedoch Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Bickelbacher und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Vom Vortrag der Referentin, insbesondere dass das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Kontakt aufgenommen hat und hierzu weitere Fachgespräche stattfinden sollen, wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05999 der Herren Stadträte Frieder Vogelsong, Sebastian Schall, und Sven Wackermann vom 27.09.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV/1

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 1 bis 25
3. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
4. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
8. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/1
zum Vollzug des Beschlusses

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/1